



Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen

c/o Akademisches Förderungswerk · Universitätsstr. 150 · 44801 Bochum

An den Beauftragten der Landesregierung NRW
für Informationstechnik - CIO NRW -
Herrn Hartmut Beuß
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft

Bearbeiter: Olaf Kroll
Telefon: 0234-3211104
Mobil: 0151-23738076
E-Mail: arge-nrw@studierendenwerke-nrw.de

Per E-Mail: cio-nrw@mwide.nrw.de

Bochum, den 31. Oktober 2019

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

- Novellierung des EGovG NRW

Sehr geehrter Herr Beuß,

im Namen der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW (ARGE) danke ich Ihnen für die Übersendung des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW). Ausdrücklich möchte ich mich für die Einladung zu einer Stellungnahme bedanken. Die ARGE konzentriert sich in Ihrer Stellungnahme auf den Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG). Die Studierendenwerke NRW haben die hoheitliche Aufgabe, die Antragsbearbeitung des BAFöG für die Studierenden in NRW durchzuführen.

1. Grundsätzliches

Die Studierendenwerke weisen deutlich darauf hin, dass eine moderne DV-Ausstattung für die BAFöG-Antragsbearbeitung in der Verantwortung des Landes NRW steht. Die derzeitige „Insel-Lösung“ der in NRW zum Einsatz kommenden BAFöG-Software über den Landesbetrieb IT-NRW ist aus Sicht der mit der BAFöG-Antragsbearbeitung beauftragten Studierendenwerke äußerst ungenügend.



Diese entspricht weder den Anforderungen der Zielgruppe (den Studierenden) noch den Beschäftigten in den BAFöG-Ämtern (Nutzer*innen der Software).

Darüber hinaus äußert die ARGE deutliche Kritik an dem intransparenten Verfahren von IT-NRW bezüglich einer avisierten Modernisierung der BAFöG-Software.

Die Studierendenwerke erhalten des Weiteren keine Informationen zum aktuellen Sachstand des Bund-Länder Programms „BAFöG-Online“ im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Es herrscht zusammenfassend betrachtet große Unzufriedenheit auf Seiten der Studierendenwerke, da nicht erkennbar ist, ob das Land eine Digitalisierungsstrategie für den BAFöG-Bereich überhaupt hat.

2. Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des EGovG und die Folgen

In der Novelle des EGovG NRW sollen die Ämter für Ausbildungsförderung aus dem Anwendungsbereich des EGovG ausgeschlossen werden. Die ARGE kann schlecht einschätzen, welche praktischen Auswirkungen sich daraus ergeben, wenn die BAFöG-Verwaltungstätigkeiten der Studierendenwerke in den Anwendungsbereich des EGovG NRW fallen oder nicht. Wesentlich kommt es der ARGE darauf an, dass die vorgesehene Ausnahme der BAFöG-Verwaltung vom Geltungsbereich des EGovG NRW auf keinen Fall dazu führen darf, dass die Digitalisierung der BAFöG-Verwaltung in NRW nachrangig behandelt wird.

Im Rahmen der Umsetzung des OZG ist die Online-Antragstellung für BAFöG-Leistungen priorisiert worden. Es ist erforderlich, dass dieses zukünftige BAFöG-Online-Verfahren mit einer digitalisierten Verwaltungstätigkeit in den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken verbunden ist. Daher ist es umso wichtiger, dass die Digitalisierung der BAFöG-Antragsbearbeitung der Studierendenwerke mit Priorität und keinesfalls nachrangig behandelt wird.

3. Forderungen an das Land NRW

Die Studierendenwerke fordern die Landesregierung auf, alle erforderlichen Ressourcen für dieses Digitalisierungsprojekt zur Verfügung zu stellen.

Das bedeutet auch, dass die erforderlichen Kapazitäten und Leistungen von IT-NRW für diese Digitalisierung der BAFöG-Verwaltung bereitstehen müssen, denn das derzeitige BAFöG-Fachverfahren liegt bei IT-NRW. Des Weiteren fordert die ARGE einen aktiven Dialogprozess und die Einbindung der Studierendenwerke in die zukünftige Ausgestaltung des Fachprogramms, welches



Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen

prioritär aus Sicht der Anwender*innen, nämlich den Beschäftigten in den Ämtern für Ausbildungsförderung, zu betrachten ist.

Die Novelle des EGovG NRW hat das Ziel, die Digitalisierung der Verwaltung in NRW zu stärken und zu beschleunigen. Die Digitalisierung der BAFöG-Verwaltung in NRW sollte einen oberen Platz in der politischen Agenda und Umsetzungsunterstützung in NRW erhalten. Nur so kann das wichtige Ziel erreicht werden, dass das bundesweite OZG-Projekt „BAFöG-Online“ mit der dementsprechend erforderlichen Digitalisierung der BAFöG-Verwaltung in NRW abgestimmt und verwirklicht wird.

Falls die Ausnahmeklausel in § 1 Abs. 3 der EGovG-Novelle erhalten bleibt, fordern die Studierendenwerke die notwendige Unterstützung, um die Digitalisierung der BAFöG-Verwaltung in NRW sinnvoll und schnell zu bewerkstelligen. Falls diese Unterstützung daran geknüpft sein sollte, dass die BAFöG-Verwaltung weiter dem Anwendungsbereich des EGovG NRW zugeordnet ist, fordert die ARGE eine Änderung der geplanten Ausnahmeklausel und die Integration der BAFöG-Verwaltungstätigkeit in das EGovG NRW.

Freundliche Grüße

Jörg Lüken

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW